

Organisationsreglement Adval Tech Holding AG und Adval Tech Konzern

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundlagen	1
2.	Der Verwaltungsrat	2
3.	Der Präsident des VR	4
4.	Der Vizepräsident des VR	4
5.	Prüfungsausschuss	5
6.	Ernennungs- und Vergütungsausschuss	5
7.	Der Vorsitzende der KL (CEO)	6
8.	Die Konzernleitung	7
9.	Die Mitglieder der Konzernleitung	8
10.	Die Verwaltungsräte der Tochtergesellschaften	8
11.	Gemeinsame Bestimmungen	8
12.	Inkrafttreten	9

Anhang I: Organisationsstruktur der Adval Tech

Anhang II: Kompetenzordnung für Sachgeschäfte

Anhang III: Unterschriftenregelung

1. Grundlagen

Gestützt auf Art. 716b OR und Art 17 Abs. 2 und 3 der Statuten, erlässt der Verwaltungsrat der Adval Tech Holding AG das nachstehende Organisationsreglement für die Adval Tech Holding AG und den Adval Tech Konzern. Adval Tech Holding AG und Adval Tech Konzern sind im nachfolgenden zusammen als „Adval Tech“ bezeichnet.

Es regelt die Aufgaben/Kompetenzen/Verantwortung (A/K/V) der folgenden Organe:

1. Verwaltungsrat (VR)
2. Präsident des Verwaltungsrates (Präsident)
3. Vizepräsident des Verwaltungsrates
4. Prüfungsausschuss
5. Ernennungs- und Vergütungsausschuss
6. Vorsitzender der Konzernleitung (CEO)
7. Konzernleitung (KL)
8. Verwaltungsräte der Tochtergesellschaften.

Die Organisationsstruktur ergibt sich aus Anhang I.

Die Kompetenzordnung für Sachgeschäfte ergibt sich aus Anhang II.

Die Unterschriftenberechtigung ist in Anhang III definiert.

2. Der Verwaltungsrat

2.1 A/K/V

2.1.1 Der VR ist das oberste Führungsorgan der Adval Tech. Er hat alle A/K/V, soweit sie nicht durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung oder der Revisionsstelle vorbehalten sind. Dazu gehören:

2.1.1.1 Er legt den Rahmen der operativen Konzernleitung fest:

- Leitbild und Politik der Adval Tech,
- Strategische Stossrichtung und Ziele,
- Mittelfristplanung und Jahresbudget.

2.1.1.2 Er bestimmt die Konzernorganisation und kann allgemeine Führungsrichtlinien und besondere Reglemente und Weisungen erlassen.

2.1.1.3 Er stellt die Führung des Konzerns sicher. Er konstituiert sich in der ersten Sitzung nach der ordentlichen Generalversammlung. Er ernennt und entlässt:

- den Vorsitzenden der KL (CEO),
- die Mitglieder der KL .

2.1.1.4 Er erstellt den Geschäftsbericht, bereitet die Generalversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus.

2.1.1.5 Er überwacht und kontrolliert:

- die Realisierung von Leitbild und Politik, der Politik und der Strategien sowie den Geschäftsgang (Jahresabschlüsse und Halbjahresabschlüsse),
- das Finanz- und Rechnungswesen,
- die Einhaltung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen.

2.1.1.6 Er legt die Entschädigung des VR fest.

2.1.1.7 Er konstituiert sich selbst.

2.1.1.8 Er genehmigt die Sachgeschäfte gemäss Anhang II.

2.1.2 Der VR kann die Vorbereitung, Ausführung und Überwachung seiner A/K/V Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Es bestehen die folgenden Ausschüsse:

- Prüfungsausschuss (Ziffer 5)
- Ernennungs- und Vergütungsausschuss (Ziffer 6).

Der VR wählt die Präsidenten der Ausschüsse. Im Übrigen konstituieren sie sich selbst.

2.1.3 Der VR delegiert die operative Konzernleitung an die KL, soweit er sie nicht sich selbst oder einem seiner Organe ausdrücklich vorbehalten hat, oder sie nach Gesetz, Statuten oder diesem Reglement nicht delegieren kann.

2.1.4 Er beaufsichtigt die A/K/V, die er delegiert hat.

2.2 Organisation

- 2.2.1 Der VR versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft die Geschäfte es erfordern, mindestens aber viermal jährlich. Jedes Mitglied des VR kann die unverzügliche Einberufung einer Sitzung unter Angabe des Zweckes verlangen.
- 2.2.2 Die Einladung mit Traktandenliste und den Sitzungsunterlagen erfolgt, dringende Fälle vorbehalten, wenigstens fünf Arbeitstage vor der Sitzung.
- 2.2.3 Der VR ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse erfolgen durch Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Beschlüsse können auch mittels Zirkularbeschluss durch Zustimmung der absoluten Mehrheit der Mitglieder gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied innert drei Tagen nach Erhalt des Antrages mündliche Beratung verlangt. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 2.2.4 Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterzeichnet wird.
- 2.2.5 In der Regel nimmt der Vorsitzende der KL (CEO) an der Sitzung mit beratender Stimme teil. Über den Beizug weiterer Personen entscheidet der Vorsitzende.
- 2.2.6 Der VR beurteilt jährlich seine Leistung und jene seiner Mitglieder.

2.3 Auskunftsrecht und Berichterstattung

- 2.3.1 Im Rahmen seiner A/K/V hat jedes Mitglied des VR Anspruch auf rechtzeitige, vollständige und stufengerechte Berichterstattung über alle Angelegenheiten der Adval Tech.
- 2.3.2 In jeder Sitzung ist der VR vom Präsidenten oder nach dessen Weisungen vom Vorsitzenden der KL (CEO) über den Geschäftsgang zu orientieren. Ausserordentliche Vorfälle sind dem Präsidenten zuhanden der Mitglieder des VR unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.
- 2.3.3 Falls ein Mitglied des VR ausserhalb der Sitzungen Auskunft oder Einsichtnahme in Geschäftsdokumente wünscht, hat es dieses Begehren an den Präsidenten zu richten.
- 2.3.4 Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied des VR dem Präsidenten beantragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden. Weist der Präsident ein Gesuch auf Auskunft, Anhörung oder Einsicht ab, so entscheidet der VR.

3. Der Präsident des VR

3.1 A/K/V

Der Präsident hat folgende A/K/V:

- 3.1.1 Er nimmt die laufende Oberleitung und Oberaufsicht über die mit der operativen Konzernleitung betrauten Personen wahr.
- 3.1.2 Er bereitet die Sitzungen und Entscheidungen des VR vor. Der VR tagt auf seine Einladung und unter seiner Leitung.
- 3.1.3 Er vertritt die Adval Tech gegen aussen, insbesondere gegenüber den Aktionären, sowie den VR innerhalb der Adval Tech.
- 3.1.4 wahrt die Beziehungen zum Aktionariat, insbesondere zu den Aktionären, deren Beteiligung 5% aller Stimmrechte der Adval Tech Holding AG übersteigt.
- 3.1.5 Er überwacht den Vollzug der Beschlüsse des VR.
- 3.1.6 Er leitet die Generalversammlung der Adval Tech Holding AG.
- 3.1.7 Er genehmigt die Sachgeschäfte gemäss Anhang II.

3.2 Berichterstattung

- 3.2.1 Im Rahmen seiner A/K/V lässt sich der Präsident über alle Angelegenheiten der Adval Tech regelmässig und umfassend informieren. Die Information erfolgt in erster Linie durch den Vorsitzenden der KL (CEO) und den Finanzchef (CFO).
- 3.2.2 Ausserordentliche Vorfälle sind ihm unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

4. Der Vizepräsident des VR

vertritt den Präsidenten mit vollen A/K/V, wenn dieser verhindert ist.

5. Prüfungsausschuss

5.1 A/K/V

Der Prüfungsausschuss hat folgende A/K/V:

- 5.1.1 Er bespricht mit der externen Revision das Ergebnis der Prüfungsarbeiten, insbesondere deren Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung Adval Tech Holding AG, der Konzernrechnung sowie des Management Letters.
- 5.1.2 Er überprüft das interne Kontrollsystem, das Risikomanagement und die Einhaltung der Normen ("compliance").
- 5.1.3 Er plant in Absprache mit dem Präsidenten und der Revisionsstelle die Prüfungsgebiete.
- 5.1.4 Er genehmigt auf Antrag des Finanzchef (CFO), das von der externen Revision unterbreitete Honorarbudget und beurteilt die Vereinbarkeit der Revisionstätigkeit mit anderen Beratungsmandaten.
- 5.1.5 Er überprüft einmal pro Jahr sein Pflichtenheft.

5.2 Organisation

- 5.2.1 Die Mehrheit, insbesondere der Vorsitzende, soll im Finanz- und Rechnungswesen erfahren und unabhängig sein.
- 5.2.2 Der Prüfungsausschuss versammelt sich auf Einladung seines Vorsitzenden, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens zweimal jährlich.
- 5.2.3 In der Regel nimmt der Finanzchef und bei Bedarf der Vorsitzende der KL an der Sitzung mit beratender Stimme teil. Über den Beizug weiterer Personen, insbesondere Vertreter der Revisionsstelle, entscheidet der Vorsitzende.
- 5.2.4 Ihre Protokolle stehen den Mitgliedern des VR zur Einsicht offen. Im Übrigen gelten die Ziffern 2.2.2 bis 2.2.4 sinngemäss.

5.3 Information, Berichterstattung und Antragstellung

- 5.3.1 Ausserordentliche Vorfälle, welche die A/K/V des Prüfungsausschusses betreffen, sind diesem unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.
- 5.3.2 Der Prüfungsausschuss erstattet dem VR zeitgerecht Bericht über die Ergebnisse seiner Tätigkeit und stellt dem Präsidenten zuhanden des VR die erforderlichen Anträge.

6. Ernennungs- und Vergütungsausschuss

6.1 A/K/V

Der Ernennungs- und Vergütungsausschuss hat folgende A/K/V:

- 6.1.1 Er bereitet die Personalplanung auf Stufe VR und Konzernleitung vor, insbesondere durch
- 6.1.2 Festlegung der Kriterien für die Kandidatensuche und Vorbereitung von deren Auswahl
- 6.1.3 Nachfolgeplanung und –förderung.
- 6.1.4 Er beurteilt die Leistungen der Konzernleitungsmitglieder zuhanden des VR. Er legt Grundsätze und Bonus der KL fest, letzteren gestützt auf einen festgelegten Modus.
- 6.1.5 Er beantragt die Entschädigung des Präsidenten sowie der anderen Verwaltungsratsmitglieder.
- 6.1.6 Er überprüft einmal pro Jahr sein Pflichtenheft.

6.2 Organisation

- 6.2.1 Der Ernennungs- und Vergütungsausschuss versammelt sich auf Einladung seines Vorsitzenden, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal jährlich.
- 6.2.2 In der Regel nimmt der Vorsitzende der KL an der Sitzung mit beratender Stimme teil. Über den Beizug weiterer Personen entscheidet der Vorsitzende.
- 6.2.3 Ihre Protokolle stehen den Mitgliedern des VR zur Einsicht offen. Im Übrigen gelten die Ziffern 2.2.2 bis 2.2.4 sinngemäss.

6.3 Berichterstattung und Antragstellung

Der Ernennungs- und Vergütungsausschuss erstattet dem VR zeitgerecht Bericht über die Ergebnisse seiner Tätigkeit und stellt dem Präsidenten zuhanden des VR die erforderlichen Anträge.

7. Der Vorsitzende der KL (CEO)

Der Vorsitzende der KL (CEO) ist Linienvorgesetzter ihrer Mitglieder. Er ist dem Präsidenten unterstellt und hat folgende A/K/V:

- 7.1 Er ist verantwortlich für die Durchsetzung von Leitbild und Politik.
- 7.2 Er führt die KL im Rahmen der Beschlüsse der vorgesetzten Stellen und mit Blick auf die Erreichung von Budget und Mittelfristplanung und strategischer Ziele.
- 7.3 Er beruft die KL ein und leitet die Sitzung.
- 7.4 Er stellt Antrag an die übergeordneten Stellen.
- 7.5 Er besorgt die rechtzeitige, vollständige und stufengerechte Berichterstattung an Präsident und VR gemäss deren A/K/V.
- 7.6 Er vertritt die Adval Tech hinsichtlich des operativen Geschäftes gegenüber der Öffentlichkeit (insbesondere Kunden und Lieferanten sowie Financial Community).

8. Die Konzernleitung

8.1 A/K/V

Unter dem Vorsitz des Vorsitzenden der KL (CEO) setzt sich die KL aus den Divisionsleitern und Fachbereichsleitern zusammen. Ihr obliegt die operative Führung der Adval Tech im Rahmen der Beschlüsse der vorgesetzten Stellen und mit Blick auf die Erreichung von Budget und Mittelfristplanung und strategischer Ziele.

- 8.1.1 Sie erarbeitet die Entscheidungsgrundlagen zuhanden Präsident und VR gemäss deren A/K/V.
- 8.1.2 Sie realisiert die Beschlüsse von Präsident und VR und führt die entsprechenden Kontrollen durch.
- 8.1.3 Sie plant und fördert den Führungsnachwuchs.
- 8.1.4 Sie entscheidet über Sachgeschäfte gemäss Anhang II.
- 8.1.5 Sie besorgt die rechtzeitige, vollständige und stufengerechte Berichterstattung an Präsident und VR gemäss deren A/K/V.

8.2 Organisation

- 8.2.1 Die KL versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden der KL (CEO) so oft die Geschäfte es erfordern.
- 8.2.2 Die Einladung mit Traktandenliste und den Sitzungsunterlagen erfolgt wenigstens ein Wochenende vor der Sitzung.
- 8.2.3 Beschlüsse der KL sollen möglichst mit Konsens der Mitglieder gefällt werden. Sollte dies trotz aller Anstrengungen und innerhalb nützlicher Frist nicht möglich sein, entscheidet der CEO nach Absprache mit dem Präsidenten abschliessend.

8.3 Delegation von A/K/V

- 8.3.1 Die KL kann die Vorbereitung, Ausführung und Überwachung der A/K/V gemäss Ziffer 8.1 an einzelne Mitglieder der KL oder an ständige Sach- oder Projektteams delegieren.
- 8.3.2 Sie erlässt entsprechende Pflichtenhefte für ihre Mitglieder und die ständigen Projekt- und Sachteams und legt sie dem Präsidenten zur Genehmigung vor.

9. Die Mitglieder der Konzernleitung

9.1 Der Divisionsleiter

hat folgende A/K/V:

- 9.1.1 Er nimmt seine Aufgaben als Mitglied der KL gemäss Ziffer 8.1 wahr.
- 9.1.2 Er trägt die umfassende Verantwortung für seine Division mit Blick auf die Erreichung von Budget und Mittelfristplanung und strategischer Ziele.
- 9.1.3 Er vertritt die Division in der KL und diese gegenüber den unterstellten Gesellschaften.
- 9.1.4 Er vollzieht die Beschlüsse der vorgesetzten Stellen und übt die entsprechenden Kontrollen aus.
- 9.1.5 Im Übrigen richten sich seine A/K/V nach dem Pflichtenheft.

9.2 Der Fachbereichsleiter

hat folgende A/K/V:

- 9.2.1 Er nimmt seine Aufgaben als Mitglied der KL gemäss Ziffer 8.1 wahr.
- 9.2.2 Er führt den Fachbereich mit Blick auf die Erreichung von Budget und Mittelfristplan und strategischer Ziele.
- 9.2.3 Er vertritt den Fachbereich in der KL und diese gegenüber den unterstellten Stellen.
- 9.2.4 Er vollzieht die Beschlüsse der vorgesetzten Stellen und übt die entsprechenden Kontrollen aus.
- 9.2.5 Im Übrigen richten sich seine A/K/V nach dem Pflichtenheft.

10. Die Verwaltungsräte der Tochtergesellschaften

haben folgende A/K/V:

- 10.1 Sie wahren die Konzerninteressen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten und Reglemente.
- 10.2 Der operative Leiter einer Tochtergesellschaft nimmt nicht Einsitz in den Verwaltungsrat der entsprechenden Tochtergesellschaft.

11. Gemeinsame Bestimmungen

11.1 Geheimhaltung

Die Mitglieder des VR sind verpflichtet, gegenüber Dritten Stillschweigen über Tatsachen zu bewahren, die ihnen in Ausübung ihres Amtes zur Kenntnis gelangen. Überwiegende persönliche Interessen vorbehalten, sind Geschäftsakten spätestens bei Amtsende zurückzugeben oder deren Vernichtung schriftlich zu bestätigen.

11.2 Interessenkonflikte

Mitglieder des VR ordnen ihre persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse so, dass Interessenkonflikte mit der Adval Tech möglichst vermieden werden.

Bei Interessenkonflikten tritt das betreffende Mitglied des VR in Ausstand.

Geschäfte zwischen der Adval Tech und Mitgliedern des VR unterstehen dem Grundsatz des Abschlusses unter Drittbedingungen.

11.3 Altersgrenze

Für Mitglieder des VR liegt die Altersgrenze beim vollendeten 70. Altersjahr.

12. Inkrafttreten

Das Reglement wurde an der Verwaltungsratssitzung vom 22. März 2007 verabschiedet und tritt sofort in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Regelungen und kann vom Verwaltungsrat jederzeit geändert oder ergänzt werden.

Niederwangen, 19. Juli 2007

Adval Tech Holding AG

Dr. Walter Gruebler
Verwaltungsratspräsident

Jean-Claude Philipona
Chief Executive Officer